

Privilegierung der Gläubiger bei Haftung mehrerer Personen

Segen und Fluch zugleich

Von Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Monika Deppe, Greven

Ein Insolvenzgläubiger, dem mehrere Personen für seine Forderung haften, kann im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners den ganzen Betrag geltend machen, den er zum Stichtag der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte (§ 43 InsO). Diese gesetzliche Regelung bedeutet für den Gläubiger eine privilegierte Stellung im Verhältnis zu anderen Gläubigern, bei denen nur die bei Ausschüttung der Quote offene Forderung berücksichtigt wird. Dieses Privileg hat Folgen und bringt Besonderheiten für alle Verfahrensbeteiligten – Gläubiger, Insolvenzverwalter und Gericht – mit sich. Das gilt auch, wenn die Mithaft einer weiteren Person neben dem Schuldner erst nachträglich eintritt oder bekannt wird.

Berücksichtigungsbetrag nach § 43 InsO

Diese auch mit dem Schlagwort "Grundsatz der Doppelberücksichtigung" bezeichnete Regelung soll sicherstellen, dass der Gläubiger die Möglichkeit behält, unter Umständen doch noch seine Forderung zu 100 % zu realisieren, selbst wenn sich einzelne oder alle Schuldner einer Forderung im Insolvenzverfahren befinden. Dies wird möglich, indem im Insolvenzverfahren bei Quotenzahlungen der Forderungsbetrag bei Eröffnung berücksichtigt wird, und zwar unabhängig von evtl. Zahlungen durch Mithaftende im Zeitraum nach Eröffnung und der Reduzierung der Forderung bis zur Quotenzahlung.

Hier ein Beispiel für den gewollten Effekt der Regelung:

Der Gläubiger hat eine Forderung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Höhe von 5.000 €. Im Rahmen der Schlussverteilung wird eine Quote von 10 % an die Gläubiger ausgeschüttet, der Gläubiger erhält somit 500 €. Wenn sich seine Forderung zwischenzeitlich durch Zahlungen Mithaftender

z.B. auf 2.500 € reduziert hat, handelt es sich bei den 500 € effektiv um eine Quote von 20 % auf seine noch offene Forderung.

Eine berechnete Forderung ist uneingeschränkt in voller Höhe festzustellen, auch wenn weitere Mithaftende vorhanden sind, die Teilzahlungen auf die Forderung leisten (können). Eine Verringerung der Forderung durch Zahlungen der Mithaftenden hat aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 43 InsO für die Berücksichtigung der festgestellten Forderung bei Verteilungen keine Bedeutung.

Eine Feststellung der Gläubigerforderung aufgrund der Mithaft Dritter nur für den Ausfall kommt

daher nicht in Betracht. Das gilt grundsätzlich auch, wenn Dritte zwar nicht die persönliche Haftung für die Forderung übernommen haben, aber eine Sicherheit für die Forderung gestellt haben, oder wenn es einen Bürgen für die Verbindlichkeit gibt. Sollte eine Feststellung nur für den Ausfall erfolgt sein, ist dies vor Abschluss des Verfahrens zu korrigieren. Eine Erklärung des Gläubigers zur Berücksichtigung bei einer Verteilung bedarf es nicht, da er kein absonderungsberechtigter Gläubiger ist.¹ Er ist



Dipl.-Rechtspflegerin (FH)
Monika Deppe ist seit 2012 als Insolvenzsachbearbeiterin tätig, seit 2024 bei WILLMER-KÖSTER Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter in Bremen. Sie ist u. a. Mitautorin der Praxishandbücher „Die Insolvenztabelle – Zentrales Instrument im Insolvenzverfahren“ (AGV) und „Best Practice Insolvenz- und Sanierungsverwaltung“ (RWS).

¹ vgl. bereits Deppe: Forderungsprüfung bei gesamtschuldnerischer Haftung - InsbÜO 2004, 186

vielmehr bei Verteilungen zu berücksichtigen, obwohl die Forderung nur für den Ausfall festgestellt wurde, weil kein Absonderungsrecht besteht..¹

Hinweis:

Hier besteht eine Ausnahme, wenn die Sicherheit oder die Bürgschaft von einem Gesellschafter der Schuldnerin gestellt wurden, vgl. § 44a InsO „Gesicherte Darlehen“..²

Für die Praxis ist die Regelung vorteilhaft, weil die uneingeschränkt festgestellten Forderungen grundsätzlich keines besonderen Augenmerks mehr bedürfen. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass die Gläubiger bei Quotenzahlungen an die Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO auch nicht mehr als den noch offenen Restbetrag erhalten. Daher kann es – insbesondere bei hohen Quotenzahlungen – angezeigt sein, Gläubiger nach der Höhe der Restforderung zu fragen. Eine Überzahlung ist aus (mindestens) zwei Gründen möglichst zu vermeiden:

- a) Sie führt zu einem Quotenschaden für die anderen Insolvenzgläubiger.
- b) Es kann zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrages durch den Gläubiger kommen, der dann in einer weiteren Ausschüttung an die übrigen Gläubiger zu verteilen wäre und somit zu einem nicht unerheblichen, vermeidbaren Arbeitsaufwand führt.

Es ist daher sinnvoll, entsprechende Forderungen in der Insolvenztabelle trotz der uneingeschränkten Feststellung durch eine entsprechende Bemerkung besonders kenntlich zu machen.

Nachträgliches Bekanntwerden von Mithaftenden

Nicht immer geben Gläubiger Mithaftende oder Drittsicherheiten bereits bei der Forderungsanmeldung an. Wird erst nachträglich bekannt, dass es Mithaftende für eine Forderung gibt, ist dies aber gerade aufgrund der besonderen Regelung des § 43 InsO grundsätzlich kein Problem, weil unstrittige Forderungen trotzdem uneingeschränkt festzustellen sind.

Es kann aber auch sein, dass der Gläubiger bei Forderungsanmeldung noch keine (sichere) Kenntnis von dem Mithaftenden hat. So besteht z. B. die Möglichkeit eines Schuldbeitritts, indem der Geschäftsführer einer zahlungsunfähigen GmbH gegenüber Gläubigern Zahlungszusagen abgibt, um diese trotz Zahlungsrückständen zu weiteren Leistungen zu bewegen. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, ob eine Zahlungszusage als Schuldbeitritt auszulegen ist..³ Regelmäßig wird sich der Geschäftsführer gegen die Inanspruchnahme wehren, so dass häufig erst in einem Rechtsstreit während des Insolvenzverfahrens geklärt wird, ob er als Gesamtschuldner nach §§ 421 ff. BGB in das bestehende Schuldverhältnis eingetreten ist.

In vielen Fällen wird die Mithaft sogar erst nachträglich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet, wenn z. B. eine Haftungsinanspruchnahme von Geschäftsführern insbesondere wegen Steuerforderungen gemäß § 69 AO oder für einbehaltene und nicht abgeführte Arbeitnehmeranteile



InsO-Tagung auf Sylt
Aktuelles Insolvenzrecht & intensiver Austausch
mit Blick auf Strand und Meer

Jährlich im Mai
in
Westerland/Sylt

www.AGV-Seminare.de/tag/Sylt/

¹ BGH v. 22.10.2009 - IX ZB 49/09

² An dieser Stelle soll es bei dem Hinweis verbleiben, da die Vorschrift einen eigenen Beitrag verdient.

³ BGH v. 3.9.2020 – III ZR 56/19

der Sozialversicherungsbeiträge, die vorsätzlich nicht abgeführt worden sind¹, erfolgt.

In diesen und vergleichbaren Fällen sollte (nachträglich) ein Vermerk bei der Forderungsanmeldung aufgenommen werden, damit vor einer Verteilung aus den oben genannten Gründen die Restforderung geklärt wird.²

Rechtsnachfolge bei „Vollbefriedigung“

In den entsprechenden Vermerk über die Mithaft sollte auch aufgenommen werden, wer für die Forderung mithaftet und ggf. in welchem Umfang, da bei Befriedigung durch den Mithaftenden ein gesetzlicher Forderungsübergang stattfinden kann und der Anspruch dann - u. U. in Höhe eines Teilbetrages - von dem ehemals Mithaftenden als Gläubiger geltend gemacht werden kann.

Die Rechte der Gesamtschuldner und Bürgen regelt § 44 InsO solange der Gläubiger noch nicht voll befriedigt ist.³

Ein gesetzlicher Forderungsübergang ist für Bürgen in § 774 BGB geregelt. Danach geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über, soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt.

Bei gesamtschuldnerischer Haftung und Tilgung durch einen Mithaftenden kommt es auf den Grund der Mithaft und Regelungen im Innenverhältnis an. Grundsätzlich gilt: Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleich verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Er tritt - u. U. in Höhe eines Teils der Forderung - an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers und wird zum neuen Gläubiger im Rahmen des sogenannten Gesamtschuldnerausgleichs gemäß § 426 BGB.

In beiden Fällen gilt: Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.

Das bedeutet, dass die Rechtsnachfolge im Insolvenzverfahren erst dann berücksichtigt werden kann, wenn der ursprüngliche Gläubiger bzgl. seiner Ansprüche, **für die gesamtschuldnerische Haftung besteht**, in voller Höhe durch den Bürgen oder einen Gesamtschuldner befriedigt wurde (= Vollbefriedigung).

Unabhängig davon, ob das Insolvenzgericht die Rechtsnachfolge des Mithaftenden als Gläubiger in der Tabelle erfasst⁴, ist dieser materiellrechtlich zum Empfang der Quote berechtigt. Nur an ihn kann die Zahlung mit befreiender Wirkung erfolgen. Dies kann dazu führen, dass bei einer Verteilung ein Gläubiger

zu berücksichtigen ist, der nicht in der Insolvenz-

¹ § 266a StGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB

² z. B. „Gesamtschuldnerische Haftung, § 43 InsO“

³ Hierzu sei auf einen aktuellen Beitrag von *Smid* verwiesen, der die Frage stellt „Normiert § 44 ein Doppelanmeldungsverbot oder ein Doppelberücksichtigungsverbot?“ ZInsO 2025, 1777; *Smid* erläutert, dass das RG in einer Entscheidung aus dem Jahr 1886 dem Bürgen das Recht abgesprochen habe, am Konkurs mit seiner Regressforderung gegen den Gemeinschuldner teilzunehmen. § 67 KO habe vorgesehen, dass Forderungen unter aufschiebender Bedingung nur zu einer Sicherung berechtigten. Die Behandlung dieser aufschiebend bedingter Forderungen werde heute in § 42 InsO hineingelesen. Allein der Umstand, dass dieses Urteil des RG bald 140 Jahre alt sei,

sprache durchaus nicht gegen seine Aussage. Der Gesetzgeber der InsO habe geglaubt, mit § 44 InsO diese Entscheidung aufgegriffen und in Gesetzesform gegossen zu haben. Mit der InsO und ihrer Entwicklung hätten sich aber Fragen insbesondere mit der Restschuldbefreiung nach § 301 InsO und des § 227 InsO und seit dem SanInsFoG dem § 223a InsO ergeben, die eine Neubewertung des Regelungsgehalts des § 44 InsO nahelegten.

⁴ Viele Gläubiger verzichten auf die Umschreibung auf sie als Rechtsnachfolger in der Tabelle, da diese für sie keinen Nutzen hat und die Gerichte hohe Anforderungen an den Nachweis der Rechtsnachfolge stellen (§ 727 ZPO).

tabelle erfasst ist. Das sollte dann im Rahmen des Ausschüttungsberichts gegenüber dem Gericht erläutert werden.

Sonderfall Versicherungsschutz für Forderungen

Bei Schadensersatzansprüchen von Insolvenzgläubigern kann es sein, dass eine Versicherung des Schuldners für den Schaden eintrittspflichtig ist. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer (= Schuldner) haften dann als Gesamtschuldner.¹ Es gibt einen Direktanspruch des Gläubigers auf Schadensersatz gegen den Versicherer, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.² Das gilt auch schon, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

Die Insolvenzforderungen eines Gläubigers aus Schadensersatz sind in diesem Fall aufgrund § 43 InsO trotzdem in voller Höhe in der Tabelle festzustellen. Hat der Insolvenzverwalter die Versicherungsleistung für den Schaden vereinnahmt, besteht an dieser jedoch ein Absonderungsrecht des geschädigten Gläubigers.³ Trotz der Regelung des § 43 InsO sollten die berechtigten Forderungen der geschädigten Gläubiger nur für den Ausfall in der Insolvenztabelle festgestellt werden, da sowohl ein Direktanspruch gegen den Versicherer als auch ein Absonderungsrecht an dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers gegenüber der Versicherung besteht. Falls der Direktanspruch des Gläubigers gegen die Versicherung realisiert wird, findet auch kein Gesamtschuldnerausgleich und damit keine Rechtsnachfolge statt, da im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander der Versicherer allein verpflichtet ist.⁴

¹ § 115 Abs. 1 S. 4 VVG

² § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VVG

³ § 110 „Insolvenz des Versicherungsnehmers“

Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, kann der Dritte wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs

Vorträge mit Monika Deppe:

Grundlagen der Forderungsprüfung – Teil 1: formelle Anforderungen

am 6.11.2025, online bei AGV Seminare

Grundlagen der Forderungsprüfung – Teil 2: inhaltliche Anforderungen

am 13.11.2025, online bei AGV Seminare

Forderungsprüfung für Fortgeschrittene – Teil 3: besondere formelle und inhaltliche Anforderungen

am 20.11.2025, online bei AGV Seminare

Grundlagen der Forderungsprüfung – Teil 4: Besondere Ansprüche und Wirkungen der Forderungsfeststellung

am 27.11.2025, online bei AGV Seminare

Grundlagen der Forderungsprüfung – Teil : Besondere Verfahrensarten, Widerspruchs- und Verteilungsverfahren

am 4.12.2025, online bei AGV Seminare

Darf's ein Nachschlag sein?

Nachtragsverteilung & Nachtragsvergütung



mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfurth,
LL.M. com. & RiAG Dr. Thorsten Graeber



28.10.2025



3 FAO-Stunden



09:00 - 12:15 Uhr



Online



AGV
Seminare

abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers verlangen.

⁴ Dies gilt, soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist, § 116 Abs. 1 S. 1 VVG.